

Hinweise für Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung nicht bestanden haben

1. Sie erhalten in den nächsten Wochen von der zuständigen Stelle für berufliche Bildung einen schriftlichen Bescheid über die in den Prüfungen erzielten Leistungen.

Es wird Ihnen in diesem Schreiben auch mitgeteilt, welche Prüfungsfächer bei einer Wiederholungsprüfung erneut zu absolvieren sind.

Sie haben das Recht, die Abschlussprüfung zweimal zu wiederholen. Ein Anmeldeformular für die Wiederholungsprüfung fügen wir bei.

2. Bei der ersten nicht bestandenen Abschlussprüfung gilt die Ausbildungsdauer wie im Berufsausbildungsvertrag festgelegt. Sie müssen deshalb unbedingt am morgigen Tag wieder in Ihrem Ausbildungsbetrieb erscheinen.

3. Sie haben das Recht, die Ausbildungsdauer in Ihrem Ausbildungsbetrieb bis zur nächsten Wiederholungsprüfung längstens jedoch um ein Jahr zu verlängern. Dabei haben Sie Anspruch auf die Ausbildungsvergütung Ihres Ausbildungsjahres.

Dazu müssen Sie vor Ablauf Ihres jetzigen Ausbildungsvertrages einen entsprechenden Verlängerungsantrag an den Ausbildungsbetrieb stellen.

Sie haben die Pflicht, an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Ihr Ausbildungsverhältnis endet dann in jedem Fall am Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, den Ihnen die zuständige Stelle (Ausbildungsberater/in) mitteilt.

Haben Sie die 1. Wiederholungsprüfung nicht bestanden, können Sie ihr Ausbildungsverhältnis nochmals verlängern. Das Ausbildungsverhältnis kann maximal um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung zählt immer beginnend vom ursprünglichen Ende der Ausbildungszeit. Sie müssen hierzu unverzüglich einen Antrag bei Ihrem Ausbildungsbetrieb stellen. Ihr Ausbildungsverhältnis endet dann durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der 2. Wiederholungsprüfung oder durch Fristablauf, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits alle Prüfungsleistungen der 2. Wiederholungsprüfung erbracht worden sind.

Ein Muster für die Beantragung der Verlängerung Ihres Ausbildungsverhältnisses an Ihren Ausbildungsbetrieb ist als Anlage beigefügt.

Bei Verlängerung Ihres Ausbildungsverhältnisses ist der **Antrag auf Eintragung der Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses** durch den Ausbildenden dem/der zuständigen Ausbildungsberater/in in **dreifacher Ausführung** zu übersenden.

4. Wenn Sie Ihr Ausbildungsverhältnis verlängern, sind Sie im Land Brandenburg berufsschulberechtigt. Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Ausbildungsbetrieb Sie am entsprechenden OSZ anmeldet.
5. Bis zum Ende des Ausbildungsvertrages ist der schriftliche Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß weiterzuführen.
6. Ihre **Anmeldung zur Wiederholungsprüfung** ist bis zum **31. März** bzw. bis zum **31. Oktober** des laufenden Jahres an die Zuständige Stelle für berufliche Bildung zu senden.

Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung ist der Ausbildende verantwortlich, sofern Sie Ihr Ausbildungsverhältnis verlängert haben.

7. Wird die Ausbildung nicht verlängert (z. B. wegen Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses), ist trotzdem eine Zulassung zur Wiederholungsprüfung möglich.
Die Anmeldung muss dann durch den Prüfungsbewerber selbst erfolgen.

Im Auftrag
Dr. Gernod Bilke